

Keine Geld-zurück-Garantie

Drei Urteile haben die Diskussion um die Rückkaufswerte von Lebensversicherungen neu entfacht. Rechtsanwalt Thomas Zacher bezweifelt, ob sie in der Sache weiterhelfen können

→ **Unlängst** konnte die Verbraucherzentrale Hamburg einen juristischen Sieg gegen drei Versicherer (Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer und Volksfürsorge) verbuchen. In ähnlichen Urteilen vom 20. November 2009 (Aktenzeichen 324 O 1116/07, 1136/07, 1153/07) beanstandete das Landgericht Hamburg deren Klauseln zu den Folgen von Kündigung oder Beitragsfreistellung von Lebens- und Rentenversicherungen. Die Wellen schlugen hoch: Rückzahlungsansprüche zwischen 12 Millionen und 12 Milliarden Euro und ein Verbot des Stornoabzugs machen die Runde. Die Versicherer haben Berufung eingelegt.

Mangelnde Vergleichbarkeit

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich: Die Urteile führen zwar die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) mit seinen Urteilen vom 12. Oktober 2005 zu Rückkaufswerten und Stornoabzügen für Verträge zwischen 1994 und 2001 fort – aber nur unter dem Blickwinkel formeller Transparenz.

Unter feinsinniger Auslegung der Sonderregeln des Rechts für allgemeine Geschäftsbedingungen judizieren die Hamburger Richter, dass auch im Zeitraum zwischen 2001 und 2008 der Kunde den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherungssumme nicht eigenständig habe nachvollziehen oder überprüfen können, selbst wenn er Angaben im Versicherungsschein und Garantiewerttabellen hinzuziehe. Deshalb sei eine Vergleichbarkeit mit anderen Versicherern oder Kapitalanlagen nicht gewährleistet. Außerdem sei nicht deutlich genug zwischen dem Rückkaufswert nach Paragraph 176 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG alte Fassung) und dem möglichen Stornoabzug gemäß Paragraph 176 Absatz 4 VVG a.F. unterschieden worden, da letztlich dem Kunden nur ein Gesamtwert dargestellt worden wäre. Daneben stelle es eine unzulässige Beweislastumkehr dar, dass der Kunde bei

der Berechnung der Abzugsposten im Rahmen der Rückkaufswerte (nur) den Gegenbeweis erbringen konnte, dass der Abzug in seinem Fall nicht oder nur in wesentlich geringer Höhe angemessen war. Die Auswirkungen des Zillmer-Verfahrens seien für den Verbraucher nicht hinreichend verständlich. Auch eine Bagatellgrenze für Auszahlungen unter 10 Euro genügt nicht den strengen Anforderungen der Richter.

Ein Verbot oder eine Einschränkung von Zillmerung oder Stornoabzügen enthalten diese Urteile aber nicht. Deutlich wird auch, dass keineswegs die wirtschaftlichen Ergebnisse bemängelt werden, sondern „nur“ ihre Nachvollziehbarkeit und Transparenz, wobei laut der Hamburger Richter im Ergebnis der Gesamtbetrag richtig dargestellt wird.

Die Tasche bleibt leer: Der BGH sieht keine generellen Rückzahlungsansprüche bei Lebensversicherungen



FOTO: FOTOLIA



Der Autor

Thomas Zacher ist Fachanwalt für Steuerrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht und Gründer der Kölner Sozietät Zacher & Partner

Mit juristischen Mitteln kann ohnehin keine Entscheidung zur „Ethik der Lebensversicherungen“ gefällt werden. Die Hamburger Verbraucherzentrale hat nicht zuletzt mit ihrer Fundamentalopposition zu Lebensversicherungen und ihrer Beurteilung beim „Ampelcheck Geldanlage“ deutlich gemacht, dass sie das Produkt für verfehlt hält. Viele andere tun dies nicht.

Stellvertreterkrieg vor Gericht

Wer das Produkt für unsinnig hält, wird jede Form der Beschreibung und Darstellung kritisieren; wer es zu den wichtigen Vorsorgebausteinen zählt, wird mit einer im Ergebnis richtigen Darstellung zufrieden sein und auf die ohnehin seit 2008 geltenden neuen Spielregeln verweisen. Vielleicht sollte auch hier besser der Verbraucher nach marktwirtschaftlichen Kriterien über die Zukunft eines Produkts entscheiden, das allein durch Gerichtsurteile – positiv oder negativ – nicht angemessen zu beurteilen ist. Gerichte, Versicherte und Versicherer mit einem Stellvertreterkrieg zwischen Bangen und Hoffen zu beschäftigen, nützt keinem. |

→ Mehr zum Thema Recht & Steuern finden Sie unter www.dasinvestment.com/recht-und-steuern